

Frau
Präsidentin des Bgld. Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 2. Juli 2020

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Johann Tschürtz, MMag. Alexander Petschnig,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das
Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird (Burgenländische Jagdgesetz-
Novelle 2020)**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz geändert wird
(Burgenländische Jagdgesetz-Novelle 2020)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBL.Nr. 24/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 95 Abs. 1 Z.6 lautet:

(1) Verboten ist

....

„6. die Jagd mit elektronischen Zieleinrichtungen, wie Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras, mit Ausnahme von Leuchtabsehen, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln; das Verbot der Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht wie mit elektronischen Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für die Eindämmung der stark steigenden Wildschweinpopulation und als Präventivmaßnahme gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP);“

2. Dem § 95 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 6 ist die Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht wie mit elektronischen Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild bis 31. Dezember 2023 unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt, wenn diese

a) in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren, oder

b) einen vom Bgld. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des jeweils Jagdausübungsberechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras einzuholen.“

3. Dem § 162 Abs. 1 wird folgende Z 14 hinzugefügt:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis 3 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer

...

„14. gegen die Bestimmungen zur Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Restlichtverstärkern, Thermalzielfernrohren oder Wärmebildkameras (§ 95 Abs. 1 Z 6) verstößt.“

Vorblatt

Ziel:

Durch den vorliegenden Entwurf sollen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die stark steigende Wildschweinpopulation einzudämmen. Weiters soll dies als Präventivmaßnahme zur Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch in Österreich dienen, um die Ausbreitung der Tierseuche möglichst schnell zu unterbinden sowie deren rasche Eindämmung voranzutreiben.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis der Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfes hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Zur Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch in Österreich sollen gewisse rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Ausbreitung der Tierseuche möglichst schnell zu unterbinden und deren rasche Eindämmung voranzutreiben. Dazu gehört vor allem auch eine möglichst effektive Schwarzwildbejagung.

Auf die Klimaverträglichkeit haben diese Bestimmungen keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland

Diese Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Erläuterungen

Durch den vorliegenden Entwurf sollen zur Vorbereitung auf einen möglichen ASP-Ausbruch in Österreich gewisse rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Ausbreitung der Tierseuche möglichst schnell zu unterbinden und deren rasche Eindämmung voranzutreiben. Dazu gehört vor allem auch eine möglichst effektive Schwarzwildbejagung. Vor allem im Hinblick auf die jüngsten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Ungarn und Polen ist die (präventive) Schwarzwildbejagung auch im Burgenland von besonderer Bedeutung. Bei der ASP handelt es sich um eine höchst ansteckende Tierseuche, die sowohl den Wild-, als auch den Hausschweinbestand betrifft. Das Virus ist zwar nicht auf den Menschen übertragbar, jedoch sehr widerstandsfähig und für Wild- und Hausschweine meist tödlich. Auch im Fleisch und in den Fleischerzeugnissen befallener Schweine ist das Virus noch monatelang nachweisbar. Daher würde ein Ausbruch dieser Tierseuche und deren Verbreitung auch eine Gefahr von erheblichen Schäden für die heimische Landwirtschaft, die Wirtschaft und die Verbraucher bedeuten. Dazu kommt, dass Schwarzwild gebietsweise teils erhebliche Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen verursacht. Schwarzwild kann nur unter Ausnutzung aller Jagdmethoden reguliert bzw. reduziert werden. Der hohe Jahreszuwachs, der um ein Mehrfaches über dem aller anderen Schalenwildarten liegt und selbst den Zuwachs beim Feldhasen unter heutigen Umweltbedingungen weit übertreffen kann, erfordert eine besonders intensive Bejagung.

Da Schwarzwild sich an die heutigen störungsintensiven Lebensverhältnisse angepasst und daher die Aktivitätsmaxima in die Abend- und Nachtstunden verlagert hat, ist eine Bejagung in dieser Zeit zur Schwarzwildeindämmung erforderlich. Die Jagd auf Schwarzwild ist nach den Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes zur Nachtzeit erlaubt. Da dieses aufgrund seiner Farbe in der Dunkelheit jedoch nur schwer erkennbar ist, ist der Einsatz von Nachtsichtgeräten und Lampen zur gezielten und zeitlich uneingeschränkten (Mondlicht) Schwarzwildbejagung erforderlich. Dieser soll jedoch ausdrücklich auf die Schwarzwildbejagung beschränkt werden. Der darüber hinausgehende Gebrauch zur nach § 95 Abs. 1 Z 4 Bgld. Jagdgesetz an sich erlaubten Nachtjagd auf andere Wildarten bleibt weiterhin verboten.

Der Einsatz von Nachtsichtgeräten, die nach den waffenrechtlichen Bestimmungen verboten sind, ist selbstverständlich auch nach dieser Bestimmung nicht erlaubt. Die bei Waffenhändlern erhältlichen Nachtsichtgeräte werden aber in der Regel keine solchen verbotenen Gegenstände sein. Der Einsatz von Nachtsichtgeräten soll im Falle eines ASP-Ausbruches aufgrund der Dringlichkeit der Schwarzwildbejagung zur

Seucheneindämmung generell erlaubt sein. In allen anderen Fällen, dh abgesehen vom Seuchenfall, ist der Einsatz jedoch an mehrere Voraussetzungen gebunden. Nachtsichtgeräte dürfen nur von Jägern verwendet werden, die eine spezielle Ausbildung absolviert haben oder die bereits seit mindestens drei Jahren im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind. Darüber hinaus ist eine schriftliche Zustimmung des jeweils Jagdausübungsberechtigten einzuholen.

Die Regelung betreffend den Einsatz von Nachtsichtgeräten - unabhängig vom Seuchenfall - soll auf einen Evaluierungszeitraum befristet sein. Zu diesem Zweck ist auch eine laufende Dokumentation der Auswirkungen des Einsatzes der Nachtsichtgeräte auf den Schwarzwildbestand und die Wildschäden zu führen. Vor Ablauf der vorgesehenen Befristung (31. Dezember 2023) hat die Landesregierung auf Basis der laufend durchzuführenden Dokumentation eine diesbezügliche Evaluierung vorzunehmen.